OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652489/24/SB

Datum:
Linz, 15. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.07.2022, GZ: BHSDBSS-2022-626368/9-Fel, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Dem Bf wird gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgetragen, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses ein toxikologisches Gutachten über die Auswertung der Haarprobe vom 19.12.2022 auf THC-COOH dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der belangten Behörde (im Folgenden: bB) schränkte diese die Lenkberechtigung des Bf wie folgt ein:
„Die Bezirkshauptmannschaft Schärding schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B in der zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis 12.07.2023 ein.

Führerschein:
ausgestellt von: BH Schärding
am: 12.07.2022
Zahl: F
Klassen: AM und B

Weiters werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Unaufgeforderte Vorlage einer Haaranalyse mit Auswertung auf Suchtmittel an die Bürgerservicestelle der BH Schärding – 3-monatlich - bis spätestens 12.10.2022, 12.01.2023, 12.04.2023 und 12.07.2023. –
(Bitte im Zuge der Haarabnahme (Termin 12.07.2023) einen Amtsarzttermin für die Verlängerung Ihrer Lenkberechtigung vereinbaren und in der Bürgerservicestelle den Antrag auf Verlängerung Ihrer Lenkberechtigung stellen.)
Terminvereinbarung zur Abgabe einer Haarprobe mit einer Haarlänge von mind. 3 cm rechtzeitig – ca. 4 Wochen vor den vorgeschriebenen Terminen unter der Telefonnummer: C – die Auswertung erfolgt auf eigene Kosten.

Diese Auflage ist mittels Zahlencode 104 in Ihren Führerschein einzutragen und ist / sind die Auflage(n) einzuhalten.

Amtsärztliche Nachuntersuchung zwischen 12.05.2023 und 12.07.2023
[…]“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 08.08.2022 in der ausgeführt wird, dass trotz Erfüllung sämtlicher begleitender Anordnungen im Bescheid vom 16.12.2021 dem Bf der Führerschein erst nach Vorlage einer weiteren Haaranalyse vom 10.06.2022 und Fertigstellung des amtsärztlichen Gutachtens am 12.07.2022 ausgefolgt worden sei. Es sei damit ein faktischer Entzug von sechs Monaten erfolgt. Unschlüssig sei das Verlangen des Amtsarztes nach 4 Haaranalysen alle drei Monate, zumal zwei Analysen á 6 cm dasselbe Ergebnis brächten. Es wurde infrage gestellt, weshalb der Amtsarzt einen um fünf Monate längeren Überwachungszeitraum als die beiden Fachgutachten für erforderlich halte. Ein einjähriger Abstinenzüberwachungszeitraum sei ausreichend. Es sei daher lediglich noch eine Haaranalyse, nämlich sechs Monate nach dem Datum der amtsärztlichen Untersuchung am 12.07.2022 aufzuerlegen und die Befristung sei allenfalls mit einem kürzeren Zeitraum (15.02.2023)

vorzunehmen. Keinesfalls gerechtfertigt sei die Auflage von vier Haaranalysen alle drei Monate á 3 cm Haarlänge; zwei Haaranalysen alle sechs Monate würden denselben Zweck erreichen und die Hälfte kosten. Es werde die Änderung des angefochtenen Bescheids dahingehend beantragt, dass lediglich die Vorlage einer Haaranalyse mit 6 cm bis 12.01.2023 aufgetragen werde.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 10.08.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 11.11.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf erschienen ist. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung erörterte die vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtsärztin ihre ergänzende schriftliche Stellungnahme.

I.5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.11.2022, LVwG-652489/11/SB, wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben.

I.6. Der Verwaltungsgerichtshof behob diese Entscheidung anlässlich der Revision des Bf mit Erkenntnis vom 13.03.2023, Ro 2023/11/0002, und führte aus, auf Basis des festgestellten Sachverhalts lägen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 14 Abs 5 FSG-GV nicht vor. Es seien konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Bf betriebenen Suchtmittelkonsums erforderlich.

I.7. Mit Schreiben vom 11.04.2023 wurde dem Verwaltungsgericht von der bB das Ergebnis der Haaranalyse vom 11.01.2023 sowie eine amtsärztliche Stellungnahme vom 13.01.2023 vorgelegt, wonach der Bf gesundheitlich nicht geeignet sei, KFZ der Gruppe 1 zu lenken.

I.8. Der Bf wurde mit Schreiben vom 26.04.2023, GZ: LVwG-652489/22/SB, aufgefordert, den Betrag für die Auswertung seiner Haarprobe auf THC-COOH an das E__ zu überweisen. Mit Schreiben vom 04.05.2023 teilte der Bf mit, dass er dem in dieser Form nicht nachkommen werde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.11.2022, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs und die danach erfolgte Urkundenvorlage der bB.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Dem Bf wurde mit Bescheid vom 16.12.2021, GZ: BHSDVerk-2021-666795/4-ScG, die Lenkberechtigung (Führerscheindaten: BH Schärding, Nr G, ausgestellt am 05.07.2011) für die Klassen AM und B für die Dauer von einem Monat gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins (13.12.2021) entzogen, da er ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat (ON1 Behördenakt).

II.2.2. Der Bf konsumierte in der Vergangenheit THC, Cocain und MDMA (Befund und Gutachten E__ 27.12.2021, ON4 Behördenakt; Befund und Gutachten E__ 25.01.2022, ON2 Behördenakt; Befund und Gutachten E__ 10.06.2022, ON6 Behördenakt). Auch im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 konsumierte der Bf THC (Befund und Gutachten E__ 11.01.2023, ON21 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Der Amtsarzt der bB attestierte dem Bf auf Basis dieser jüngsten Analyse eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Amtsärztliche Stellungnahme, ON21 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Die Analyse einer Haarprobe auf THC-COO lässt eine Aussage zur Aufnahmeintensität zu (zB Befund und Gutachten E__ 11.01.2023, ON21 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf, den Ausführungen der beigezogenen Amtsärztin, dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, sowie den vorgelegten Unterlagen, wobei sich die Feststellungen insbesondere auf die in Klammer angegebenen Beweismittel beziehen.

Die Feststellungen zum Drogenkonsum des Bf ergeben sich aus den im Akt aufliegenden Analysen (Blutanalyse beim anlassgebenden Vorfall und drei weitere Haaranalysen):

- Blutanalyse: Nachweis von THC, wobei die Konzentration im niedrigen Bereich (2,2 ng/mL) lag, einem für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich. THC-COOH lag in einer Konzentration von 22,7 ng/mL vor und gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit, wobei mittlere Konzentrationen von 25 bis 100 ng/mL reichen. Außerdem wurde Benzoylecgonin festgestellt, wobei dessen Konzentration im niedrigen Bereich (71,3 ng/mL) und damit in einem für die länger zurückliegende Cocain-Aufnahme typischen Bereich lag (Befund und Gutachten E__ 27.12.2021, ON4 Behördenakt).

- Lt Haaranalysebefund vom 27.01.2022 (Probennahme am 05.01.2022), wies die Probe eine THC-Konzentration im mittleren Bereich (0,41 ng/mg) auf; bei einem positiven THC-Befund im Haar ist von einem wiederholten Kontakt mit THC-haltigen Produkten auszugehen, in der Regel auch von einem wiederholten Konsum. THC-COOH wurde nicht ausgewertet. Bei der Untersuchung wurde auch Cocain (2,0 ng/mg) nachgewiesen, wobei die Konzentration (der Stoffwechselprodukte) typisch für einen gelegentlichen Konsum von Cocain mit dabei zeitlich naher Aufnahme von Alkohol wäre. Darüber hinaus wurde auch MDMA (0,11 ng/mg) festgestellt, welches als Aufputschmittel direkt eingenommen wird; die Konzentration lag in einem für die gelegentliche, mitunter einmalige, Aufnahme typischen Bereich (Befund und Gutachten E__ 25.01.2022, ON2 Behördenakt).
- Lt Haaranalysenbefund vom 10.06.2022 (Probennahme am 25.05.2022) wurde Cocain nachgewiesen (0,12 ng/mg), jedoch lagen die Cocain-spezifischen Stoffwechselprodukte Benzoylecgonin und Norcocain nicht in signifikanter Konzentration vor, weshalb kein sicherer Beleg für die Aufnahme von Cocain vorliege (Befund und Gutachten E__ 10.06.2022, ON6 Behördenakt).
- Die Haaranalyse vom 11.01.2023, Probennahme am 19.12.2022, ergab bei einem überprüften Zeitraum von 6 Monaten eine THC-Konzentration von 0,31 ng/mg und lag somit im Vergleich zu anderen positiven Fällen im mittleren Bereich. THC-COOH wurde nicht ausgewertet; mit Bestimmung der THC-Carbonsäure (THC-COOH) wäre eine Aussage zur Aufnahmeintensität möglich. Ebenfalls nachgewiesen wurde in der Haaranalyse eine Konzentration von 0,15 ng/mg Cocain; ohne gleichzeitigen Vorhandensein Cocain-spezifischer Stoffwechselprodukte gibt es keinen hinreichend sicheren Beleg für eine Aufnahme von Cocain (Befund und Gutachten E__ 11.01.2023, ON21 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Beim Bf wurde ein schädlicher Gebrauch von Cannabis und Kokain diagnostiziert; ein Abhängigkeitsstadium war nicht erhebbar, der Bf war von psychopathologischer Seite unauffällig. Aufgrund der kurzen Abstinenz bestand noch eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit (fachärztliche Stellungnahme 15.02.2022, ON3 Behördenakt). Aus verkehrspsychologischer Sicht war fraglich, ob die angestrebte Drogenkarenz nun auf Dauer beibehalten werden könne (Verkehrspsychologische Stellungnahme 14.02.2022, ON5 Behördenakt).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der

Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs 5 leg.cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

III.2.2. Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch bei in der Vergangenheit gelegenem gehäuftem Missbrauch von Suchtmitteln zulässig. Im Detail führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen - jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme - eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick

darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287 mit Verweis auf 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

„Diese Ausführungen gelten nicht nur für die (dem zitierten Erkenntnis zugrunde liegende) Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern in gleicher Weise für die (gleichfalls in § 24 Abs. 4 FSG geregelte) Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (fallbezogen: Haaranalyse betreffend den Konsum illegaler Suchtmittel) beizubringen.“ (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287)

III.2.3. Unter Zugrundelegung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs sind entsprechende Aussagen im Hinblick auf den konkreten Suchtmittelkonsum erforderlich.

Nach Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wurde nunmehr eine weitere Haaranalyse vorgelegt, die einen THC-Konsum beim Bf in den Monaten Juli 2022 bis Dezember 2022 belegt. Mangels Auswertung des THC-COO wurden jedoch keine Aussagen zur Aufnahmeintensität getroffen.

Angesichts der darauf basierenden amtsärztlichen Ausführungen kann iSd höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich nur um einen medizinisch gesehenen „schädlichen Gebrauch“ von Suchtmitteln handelt, der den Bf noch nicht beim Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigt. Dies insbesondere deshalb, da die vorgefundene THC-Konzentration im mittleren Bereich gelegen ist und somit von einem wiederholten Kontakt mit THC-haltigen Produkten auszugehen ist, in der Regel auch von einem wiederholten Konsum.

Im Rahmen des anhängigen Beschwerdeverfahrens ist die gesundheitliche Eignung des Bf zu prüfen und besteht auf Basis dieser aktuellen Haaranalyse und den Ausführungen des Amtsarztes der Verdacht des – zumindest in der Vergangenheit – gehäuften Missbrauchs von THC, wobei unter Anwendung der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs Ermittlungen im Hinblick auf den Suchtmittelkonsum (Zeitraum, Frequenz und Menge) durchzuführen sind.

Es ist somit die Auswertung der Haarprobe auf THC-COOH erforderlich, um im vorliegenden Fall mit Blick auf die Ausführungen des Bf zu verifizieren, ob ein mehr als gelegentlicher, die gesundheitliche Eignung zum Lenken beeinträchtigender

Konsum im Sinne eines gehäuften Missbrauchs gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV vorliegt bzw vorgelegen ist oder nicht.

III.3. Eine Nachfrage durch das Verwaltungsgericht beim E__ ergab, dass noch Probenmaterial von der Haarprobe vom 19.12.2022 zur Verfügung steht, welches auf THC-COOH ausgewertet werden könnte.

Die Haaranalyse ist die einzige Methode, um einen Suchtgiftkonsum gesichert verifizieren oder falsifizieren zu können (vgl dazu VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287; 18.12.2019, Ra 2019/11/0029).

Im Rahmen der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung – im vom Bf selbst angestrengten Beschwerdeverfahren – ist die Beibringung von Befunden und Gutachten erforderlich und nach dem FSG und der FSG-GV vorgesehen (sh §§ 8 und 24 Abs 4 FSG). Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs sind die für das amtsärztliche Gutachten notwendigen Befunde und Stellungnahmen (Gutachten) auf Kosten des zu Untersuchenden (Inhaber der Lenkberechtigung) zu erbringen (VwGH 23.1.2001, 2000/11/0217; 22.03.2002, 2001/11/0137 jeweils mwN; sh auch *Nedbal-Bures/Pürstl,* FSG[7] § 24 [Stand 1.7.2019, rdb.at] Rz 11).

III.4. Aus den angeführten Gründen bestehen daher begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, da der Verdacht eines (aktuellen) gehäuften Missbrauchs besteht. Es war daher die Vorlage einer toxikologischen Auswertung der Haarprobe des Bf auf THC-COOH aufzutragen (VwGH 23.05.2013, 2013/11/0052). Die entsprechenden Informationen wurden dem Bf bereits mit der Aufforderung vom 26.04.2023 übermittelt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt; die Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden (sh die zitierte Rsp, insbesondere VwGH 23.05.2013, 2013/11/0052) und erging im Übrigen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wäre Ihnen die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger